



Inhalt	Seite:
- Gegen unverantwortbare Rentenalterssenkung	1
- Ein Nein zur POCH-AHV-Initiative (Zentralverband schweiz. Arbeitgeber-Organisationen)	12
- Literatureingang	13

* * *

Gegen unverantwortbare Rentenalterssenkung

Zusammenfassung

Am 12. Juni dieses Jahres haben Volk und Stände über die Volksinitiative der Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH) "zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen" abzustimmen. Trotz der sich abzeichnenden demographischen Probleme der fortschreitenden Ueberalterung der Bevölkerung, die im "Demographiebericht" des Bundesrates zur 10. AHV-Revision klar aufgezeigt werden, soll mittels der Initiative das Rentenalter beider Geschlechter gesenkt werden. Gleichzeitig wäre damit auch eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau in der Verfassung verankert. Eine Senkung des Rentenalters zieht erhebliche Kosten nach sich, die letztlich von der Wirtschaft erarbeitet werden müssen. In Zeiten verstärkter internationaler Konkurrenz würde die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Die für die AHV letztlich ruinöse Initiative ist klar abzulehnen.

1. Entstehung der Initiative

Die Delegierten der Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH) beschlossen am 28. Juni 1981 in Olten die Lancierung der Volksinitiative "zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen". Am 24. Februar 1983 reichten die Initianten das Volksbegehren mit 116'657 gültigen Unterschriften ein.

Mit dieser Initiative bringen die POCH einmal mehr die Frage zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters zur Diskussion. Am 26. Februar 1978 wurde eine erste Initiative der gleichen Initianten, welche die Altersgrenze für Männer bei 60 und für Frauen bei 58 Jahren vorsah, vom Schweizervolk mit 1'451'220 Nein gegen 377'017 Ja wuchtig abgelehnt.

Von der gleichen Partei wird nun das gleiche Anliegen in einer etwas moderierten Form neu aufgetischt. Befremdend ist, dass die Initiative, die für Frauen und Männer ein ungleiches Rentenalter vorsieht, nur wenige Monate nach der Annahme des Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung lanciert wurde. Auch die Uebergangsbestimmung, wonach durch Gesetz das Rentenalter für Männer dem der Frauen anzugleichen sei, vermag diesen Widerspruch nicht auszumerzen.

Die Initiative für die Herabsetzung des AHV-Rentenalters wurde von den Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH) im Alleingang gestartet. Später schlossen sich dann auch die Partei der Arbeit (PdA), die Sozialistische Arbeiterpartei (SAP) sowie die Tessiner Partito Socialista Autonomo (PSA) den Initianten an. Der Christliche Metallarbeiterverband der Schweiz (CMV) beschloss im Mai 1987 mit 122 gegen 107 Stimmen die Unterstützung des Volksbegehrens.

1.1. Wortlaut der Initiative

In der Bundesverfassung im Artikel 34 quater in Absatz 2 nach dem fünften Satz soll folgende Bestimmung eingefügt werden:

Anspruch auf eine einfache Altersrente haben Männer, die das 62., beziehungsweise Frauen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Altersgrenzen können durch das Gesetz gesenkt werden.

Uebergangsbestimmungen

1 Bei Einführung des flexiblen Rentenalters geben die in Artikel 34 quater genannten Alter den Anspruch auf die Vollrente.

2 Das Gesetz kann das Rentenalter für Männer dem der Frauen angleichen.

3 Solange Ehepaarsrenten ausgerichtet werden, ergibt sich deren Anspruch, sofern der eine Partner das 62. Altersjahr zurückgelegt hat und sofern der andere Partner mindestens das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder zur Hälfte invalid ist.

4 Das Rentenalter wird erstmals ein Jahr nach Annahme der Initiative um ein Jahr gesenkt, danach jedes Jahr um ein weiteres Jahr, bis die im Artikel 34 quater genannten AHV-Rentenalter erreicht sind.

1.2. Behandlung in den eidgenössischen Räten

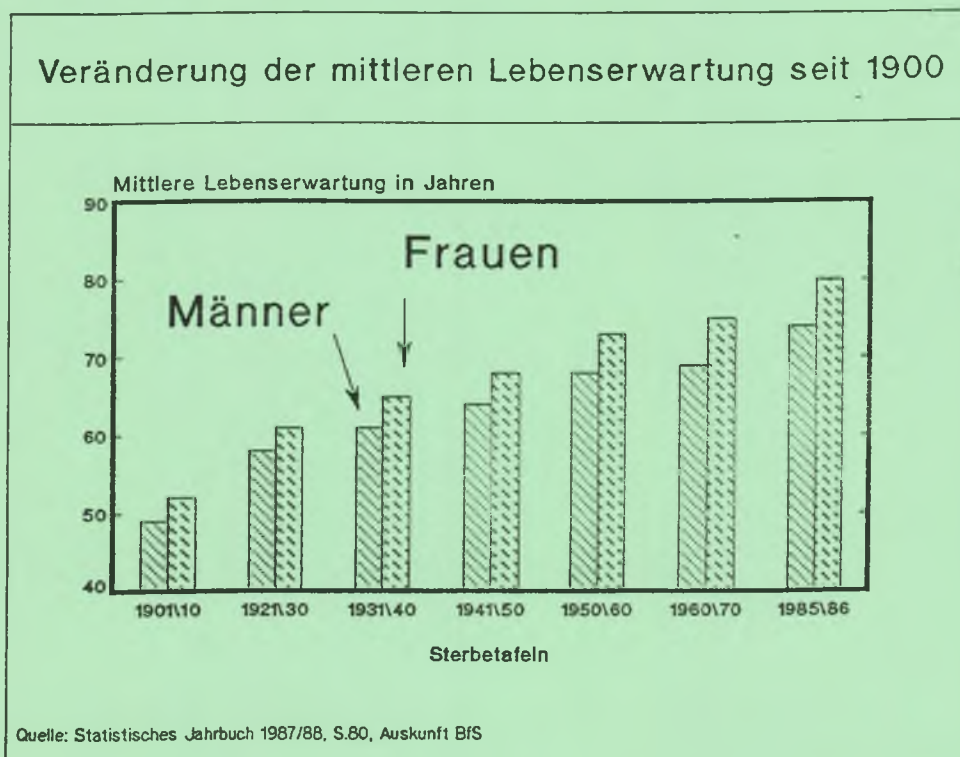
Mit Botschaft vom 17. Juni 1985 beantragt der Bundesrat, die Initiative ohne Gegenvorschlag mit dem Antrag auf Verwerfung Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Ständerat folgte dieser Empfehlung und lehnte in der Frühjahrsession 1986 die Initiative mit 29 : 3 Stimmen ab. Auch der Nationalrat entschied in der Herbstsession 1986 mit 116 : 42 Stimmen in diesem Sinne.

2. Demographische Aspekte

2.1 Zunahme der Lebenserwartung

Seit Jahrzehnten ist die mittlere Lebenserwartung in den Industrieländern dauernd im Steigen begriffen. In der Schweiz betrug die Lebenserwartung bei der Gründung der AHV im Jahre 1948 für Knaben 64 und für Mädchen 68 Jahre, heute liegen diese Werte - gemäss Auswertung der Sterbetafeln der Jahre 1985/86 - bei 74 bzw. 80 Jahren. (Siehe Tabelle und Grafik 1). Nach heutigem Ermessen kann damit gerechnet werden, dass die Lebenserwartung in unserem Land noch weiterhin mässig ansteigen und sich längerfristig etwa bei rund 76 Jahren für Männer und 82 Jahren für Frauen einpendeln wird.



Bereits heute kann ein 65jähriger Mann damit rechnen, etwa 15 Jahre seines Lebens im Ruhestand zu verbringen. Eine 62jährige Frau dagegen hat eine künftige Lebenserwartung von durchschnittlich 23,3 Jahren. Für unsere Sozialversicherung, deren finanzielles Hauptgewicht auf der Altersrente liegt, hat diese Entwicklung folgende Auswirkungen:

- Immer mehr Versicherte erleben den Altersrentenbeginn.
- Diejenigen Versicherten, die den Altersrentenbeginn erleben, beziehen ihre Rente während immer längerer Zeit.

Tabelle 1: Mittlere Lebenserwartung in der Schweiz

	Mittlere Lebenserwartung in Jahren							
	Männer Alter:				Frauen Alter:			
	0	20	60	65	0	20	60	65
1941/50	64,1	48,8	15,2	12,0	68,3	52,2	17,1	13,5
1960/70	69,2	51,7	16,3	13,0	75,0	56,9	19,6	15,6
1985/86	73,6	54,8	18,6	15,0	80,3	61,1	23,3	19,1

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1987/88, S.80, Auskunft BFS

Bei einer Herabsetzung des Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 für Frauen (Hauptvariante) und einer späteren Angleichung der Rentenalter auf 60 für beide Geschlechter (Folgevariante) können die heute 20jährigen Männer erwarten, dass sie ein Viertel und die heute 20jährigen Frauen, dass sie im Mittel ein Drittel ihres künftigen Lebens als Pensionierte verbringen werden.

2.2 Veränderungen in der Altersstruktur

Da die AHV nach dem Umlageverfahren finanziert wird (die laufenden Renten werden durch die aktuell einbezahlten Prämien finanziert), interessiert in diesem Zusammenhang insbesondere das Verhältnis der Bevölkerung über 65 Jahre zu den Erwerbspersonen. Dieser Wert, die sogenannte "Alterslastquote", betrug 1985 rund 29%. Im Jahre 2020 wird er sich auf 44% erhöht haben.

Die Tabelle 2 sowie die Grafik 2 zeigen diese Entwicklung deutlich: während die Gruppe der Erwerbstätigen sich längerfristig auf etwa 3,2 Mio. einpendelt und sich somit gegenüber heute kaum wesentlich verändert (Zuwachs 1985-2020 +1%), steigt die Zahl der Rentner von 1985 bis 2020 rapide und überdurchschnittlich von 918'000 auf 1,4 Mio. (+52%). Im Jahre 2020 entfallen damit auf einen Rentner bloss noch 2,3 Erwerbstätige, im Jahre 1985 sind es noch 3,5 gewesen.

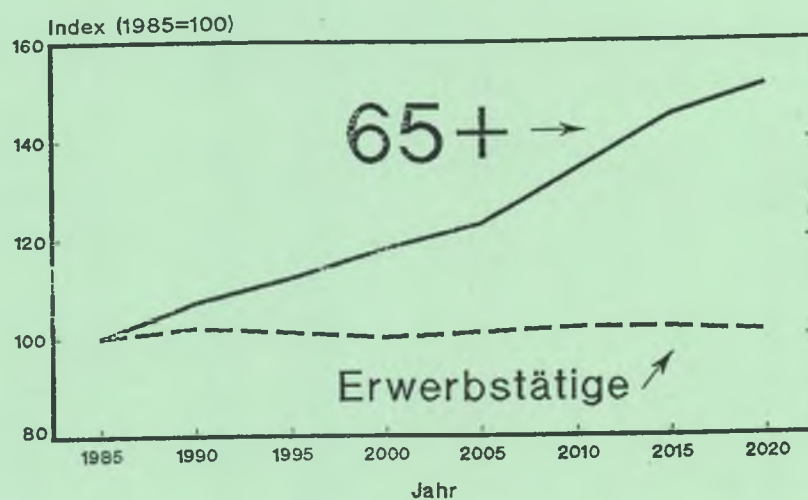
Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz

	1985	1990	1995	Jahr 2000	2005	2010	2015	2020
Ständige Wohnbevölkerung *	6'485	6'645	6'750	6'830	6'882	6'914	6'928	6'920
Davon: Alter								
0-19	1'618	1'548	1'536	1'533	1'495	1'439	1'389	1'361
20-64	3'949	4'118	4'184	4'219	4'261	4'251	4'214	4'163
65+	918	979	1'030	1'078	1'126	1'224	1'325	1'396
Erwerbstätige	3'171	3'227	3'203	3'175	3'192	3'216	3'220	3'204

* Schweizer, Niedergelassene und Jahresaufenthalter (in 1'000)

Quelle: Bundesamt für Statistik, Variante 2A-86, SGZZ Grundszenario

Bevölkerungsentwicklung 1985-2020



Quelle: Bundesamt für Statistik

Heute leben in der Schweiz rund 1 Million AHV-Altersrentner, denen jährlich ungefähr 13 Milliarden Franken ausbezahlt werden. Spätestens drei Jahre nach einer Annahme der Initiative kämen dazu noch etwa 70'000 Frauen und 85'000 Männer. Das würde jährlich zusätzlich zirka 2,1 Milliarden Franken kosten.

3. Finanzielle Auswirkungen der Initiative

3.1 Die finanzielle Situation der AHV

Die AHV wird zu 80% aus Beiträgen der Versicherten und aus den Zinserträgen des AHV-Reservefonds finanziert. 20% gehen zulasten der öffentlichen Hand (Bund und Kantone). Die Bundesbeiträge werden zum Teil aus den Tabak- und Alkoholsteuern alimentiert, zum Teil stammen sie aus der allgemeinen Bundeskasse.

Tabelle 3: Finanzhaushalt der AHV

Jahr	1948	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1986
Ausgaben	127	170	383	733	1'684	3'000	8'612	10'726	15'374
Einnahmen	583	637	853	1'119	1'928	3'434	8'443	10'896	15'801
Fonds	456	1'388	3'798	5'607	7'215	8'547	11'002	9'691	12'681

Quelle: Jahresberichte AHV

In den bisher 9 Revisionen wurde die AHV grosszügig ausgebaut. Von 1948 bis 1986 stiegen die Ausgaben von 127 Mio. Fr. auf gut 15 Mrd. Fr. (Tabelle 3). Im ersten AHV-Jahr überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um gut das Viereinhalbfache. Die Differenz wurde in den Fonds abgeführt. Während nahezu dreissig Jahren lagen die Einnahmen über den Ausgaben. Seinen relativen Höchststand erreichte der Fonds im Jahre 1955, als er beinahe das Zehnfache der damaligen Jahresausgabe ausmachte.

Im Lichte der damals noch ausgezeichneten finanziellen Lage konnte man problemlos im Zuge der 4. AHV-Revision im Jahre 1956 und der 6. (1963) das Rentenalter für die Frauen in zwei Etappen von 65 auf 62 Jahre senken (als 1948 die AHV in Kraft trat, lag das Rentenalter für Männer und für Frauen einheitlich bei 65 Jahren). Die damaligen günstigen Rahmenbedingungen haben sich aber seither grundlegend verändert.

1975 registrierte man in der AHV-Rechnung erstmal ein Defizit. In der Folge war auch der Fonds rückläufig. Obwohl die AHV seit 1980 wieder Ueberschüsse registriert, erreichte der Fonds die vorgeschriebene Deckung einer Jahresausgabe seither nicht mehr. 1986 wurde mit einem Deckungsgrad von nur 82% der bisherige Tiefpunkt erreicht. Seit 1978 wird damit der Gesetzesauftrag - Deckung mindestens einer Jahresausgabe - nicht mehr erfüllt.

Dem Fonds kommt vor allem mit Blick auf die Ueberalterung der Bevölkerung sowie auf die kommenden Ansprüche der zurückgekehrten Fremdarbeiter eine erhöhte Bedeutung zu. In absehbarer Zeit werden die Rentenansprüche von den in ihre Heimat zurückgekehrten Fremdarbeitern die von dieser Seite eingehenden Prämienzahlungen übertreffen. In Ermangelung anderer Finanzierungsmöglichkeiten werden sie aus Mitteln des AHV-Fonds beglichen werden müssen. Genaue Zahlen hierzu gibt es allerdings nicht. Nach einer Schätzung des Bundesamtes für Sozialversicherung wird bis Mitte der neunziger Jahren der Deckungsgrad des AHV-Fonds auf unter 50% zurückfallen. Damit wäre die finanzielle Sicherheit der AHV ernsthaft gefährdet.

3.2 Rentenkürzung oder Beitragserhöhung?

Das bei der AHV angewandte Umlageverfahren macht deutlich, dass bei mehr Altersrentnern und weniger Beitragszahlern das heutige Rentenniveau mit den heutigen Beiträgen der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Entweder muss das Gebot der Kostenneutralität durchbrochen werden und die Beitragssätze bzw. die öffentlichen Zuschüsse erhöht, oder aber die Leistungen müssen gesenkt werden.

Um Ausfälle und Mehrausgaben zu kompensieren, müssten bei einer Annahme des Volksbegehrens Leistungskürzungen im Umfang von 15 (Hauptvariante) bzw. 20% (Folgevariante) in Kauf genommen werden. Damit könnte aber das in der Verfassung genannte Ziel der AHV/IV, nämlich die Deckung des Existenzbedarfes, nicht mehr aufrechterhalten werden. Aus diesem Grund fällt diese Variante ausser Betracht. Stattdessen müssten zusätzliche Einnahmen beschafft werden.

Tabelle 4: Kostenfolgen der POCH-Initiative (Lohnprozente und Beiträge der öffentlichen Hand)*

Bereich	Rentenalter 62/60 (Hauptvariante)	Rentenalter 60/60 (Folgevariante)
AHV	1,60	2,5
IV	-0,05	-0,1
Total	1,55	2,4
Berufliche Vorsorge Alter	1,15	2,0
Berufliche Vorsorge Risiko	-0,10	-0,2
Zusammen	1,05	1,8
Beitragserhöhungen insgesamt gegenüber 62/60	2,6	4,2 1,6
Mehraufwendungen der öffentlichen Hand in Mio.Fr.		
AHV	440	660
IV	-165	-250
EL:AHV	+ 40	+ 55
IV	- 20	- 25
Insgesamt	+295	+440
davon Beiträge des Bundes	+233	+348

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung
* Stand 1988

3.3 Auswirkungen auf die einzelnen Sozialversicherungen

Eine Herabsetzung des Rentenalters hätte Rückwirkungen auch bei anderen Sozialversicherungen; verhältnismässig bescheidene bei der obligatorischen Unfallversicherung, der Kranken- und Arbeitslosenversicherung; wesentliche hingegen neben der AHV bei der 2. Säule sowie bei den Ergänzungsleistungen der AHV und der IV.

- Alters- und Hinterlassenenversicherung: Die von der POCH-Initiative geforderte Herabsetzung des Rentenalters würde den Finanzhaushalt der AHV stark belasten, indem sie einerseits die Rentenbezugsdauer verlängert und andererseits die Beitragsdauer verkürzt. Die Realisierung der Hauptvariante hätte eine Erhöhung der Versicherten- und der Arbeitgeberbeiträge um 1,6 Lohnprozent zur Folge. Dazu kämen 440 Mio. Fr. an Beiträgen der öffentlichen Hand. Für die Folgevariante ergäben sich 2,4% bzw. 660 Mio. Fr.
- Invalidenversicherung (IV): Bei der IV ergäbe sich einerseits zwar eine Entlastung auf der Rentenseite, da die heutigen IV-Renten der 62-64jährigen Männer und der 60-62jährigen Frauen durch Altersrenten ersetzt würden. Andererseits fallen auch in diesem Bereich Prämieinnahmen weg. Insgesamt ergeben sich Einsparungen bei der Hauptvariante um 0,05 Lohnprozent (Folgevariante 0,1) und 165 Mio. Fr. (250 Mio. Fr.) bei den Beiträgen der öffentlichen Hand.
- Erwerbsersatzordnung (EO): Die EO wird vollumfänglich durch die Beitragspflichtigen der AHV in Form von Lohnprozenten finanziert. Die Abgaben betragen 0,5% des massgebenden Erwerbseinkommens und werden hälftig durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. In diesem Bereich ergeben sich daher Mindereinnahmen.
- Berufliche Vorsorge (BV): Die 2. Säule müsste wohl oder übel mit der AHV mitziehen, sonst könnte folgende Situation entstehen: Viele Rentner würden bis zum Erreichen des Pensionierungsalters ihrer Vorsorgeeinrichtung weiter arbeiten, weil sie mit der AHV-Rente allein nicht auskommen. Damit wäre aber der Zweck der Initiative verfehlt.

Daher müssten auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), welches Minimalanforderungen an die Vorsorgeeinrichtungen für die obligatorischen Versicherungen enthält, angepasst werden.

Die Altersleistungen beruhen auf der Staffelung der Altersgutschriften; damit wird heute ein Kapital von 500% des massgebenden Lohnes geäufnet. Sollen die damit erreichbaren Leistungen erhalten bleiben, so ist dafür eine Erhöhung der Altersgutschrift auf 550% bzw. 580% notwendig. Dieses Ziel erfordert ein Anheben der Staffelung auf Werte zwischen 10% und 20%, was eine Erhöhung des durchschnittlichen Beitragssatzes um 1,05 (Hauptvariante) bzw. 1,8 Lohnprozent (Folgevariante) bewirken würde.

Dem ist noch beizufügen, dass die zweite Säule sehr unterschiedlich aufgebaut ist. Sie besteht aus einer Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen mit unterschiedlichen Leistungen und Finanzierungssystemen. Eine solche Revision kurz nach dem Inkrafttreten des BVG durchzuführen würde viele BVG-Einrichtungen vor gravierende finanzielle Probleme stellen.

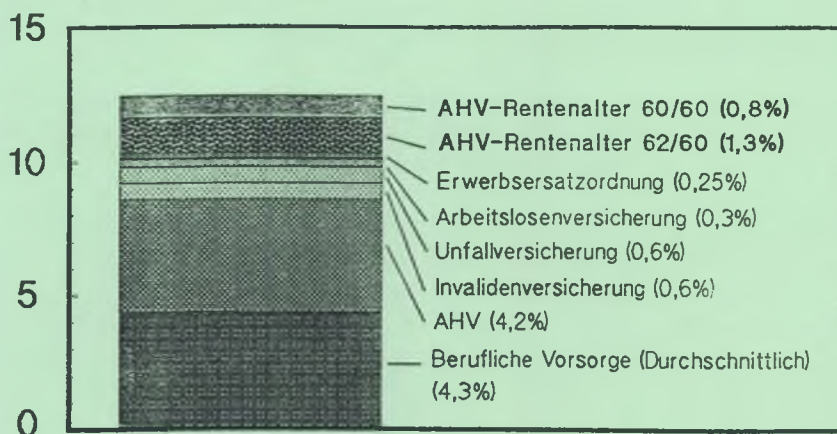
- Ergänzungsleistungen (EL): Durch die zusätzlichen Rentner würden sich einerseits die EL der AHV ausweiten. Andererseits würden durch den Wegfall entsprechender Jahrgänge an Invaliden die EL der IV abnehmen.
- Arbeitslosenversicherung (ALV): In diesem Bereich hätte eine Senkung der Altersgrenzen in der AHV zwar Leistungseinsparungen zur Folge, doch würden sich die Beitragseinnahmen ungefähr in der gleichen Grössenordnung vermindern.
- Obligatorische Unfallversicherung: Hier wären die Auswirkungen der Initiative nicht sehr bedeutend. Für diejenigen, die wegen der Herabsetzung des Rentenalters ihre Erwerbstätigkeit früher aufgäben, entfielen die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung früher. Ausserdem würden viele Unfallrenten früher in Komplementärrenten umgewandelt (diese werden erbracht, wenn gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der 1. Säule besteht).

3.4 Immer mehr Lohnabzüge

Die lohnprozentualen Abgaben von Arbeitnehmern und Arbeitgebern wurden in den vergangenen Jahren stark erhöht. Die Beiträge der AHV/IV/EO betragen 1970 noch 6,2 Lohnprozent, heute erreichen sie schon 10,1%. Hierzu sind die Lohnabzüge für weitere durch das Bundesrecht vorgeschriebene Sozialversicherungsobligatorien hinzuzuzählen. Insgesamt bewegen sich die obligatorischen Abzüge vom Erwerbseinkommen in der Grössenordnung von 20,5%. Der einzelne Arbeitnehmer zahlt also heute bereits über 10% seines Erwerbseinkommens allein für die obligatorischen Sozialversicherungen. (Siehe Grafik 3). Eine weitere Erhöhung würde die zukünftige erwerbstätige Generation übermässig belasten und wohl auch deren Solidaritäts- und Beitragswillen schmälern. Der Volksentscheid vom 6. Dezember 1987 über die Mutterschaftsversicherung hat gezeigt, dass die Lohnprozente heute wohl eine obere Grenze erreicht haben.

Immer mehr Lohnabzüge

Lohnprozente *



* Arbeitnehmerbeiträge

4. Weitere Beurteilungskriterien

4.1 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die vorangehenden Ausführungen lassen erkennen, dass durch die Annahme der Initiative der schweizerischen Volkswirtschaft eine erhebliche Belastung erwachsen würde.

Bei Annahme der Initiative würden der Wirtschaft infolge der kurzen Uebergangsfrist in-
nert kurzer Zeit weit mehr Arbeitskräfte entzogen, als heute Arbeitslose registriert sind.

Eine Senkung des AHV-Rentenalters müsste zwangsläufig auch die 2. Säule, die erst am 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist, berühren. Der Teuerungsschub ist - vor allem beim Klein- und Mittelgewerbe - noch nicht vollends verkräftet. Kosteneinsparungen durch Rationalisierungen wären die logische Folge. Es ist daher keinesfalls sicher, dass die meisten der zusätzlich Pensionierten auch ersetzt würden. Zudem ist eine mangelnde Ueber-
einstimmung in der beruflichen Qualifikation der Arbeitssuchenden und der freiwerdenden Stellen vorauszusehen. Daneben wird es wahrscheinlich zu erheblichen Schwierigkeiten beim

Wohnortwechsel kommen. Letztlich besteht keine Gewähr dafür, dass ein Nachrücken der Jungen gerade da erfolgt, wo dies vom Arbeitsmarkt her erwünscht wäre. Dadurch würde aber die von den Initianten behauptete Entspannung auf dem Arbeitsmarkt nicht eintreten. Im Gegenteil, es könnte sogar zur Verschärfung des Problems kommen.

Gemessen an der AHV-Lohnsumme betragen die Aufwendungen für soziale Sicherheit in unserem Land derzeit bereits insgesamt etwa 30%. Eine Annahme der Initiative würde diese Belastung auf rund 35 Prozent steigern. Damit wird der Produktionsfaktor Arbeit einseitig verteuert, was zu einer Benachteiligung der arbeitsintensiven Branchen führt und zu einer Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition unseres Landes. Im weiteren könnten sich die erhöhten Aufwendungen auch auf das Konsumverhalten der Versicherten übertragen, was zu zusätzlichen Belastungen führen würde.

Eine Annahme der Initiative hätte somit negative Auswirkungen auf unser Volkseinkommen, aus dem ja letztlich die Sozialversicherungen und die übrigen staatlichen Leistungen finanziert werden müssen. Insgesamt sind keine wirtschaftlich überzeugenden Argumente zugunsten einer generellen Senkung des Pensionierungsalters auszumachen. Dagegen wäre mit zusätzlichen Belastungen für unsere Volkswirtschaft sowie mit negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu rechnen.

4.2 Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision

Nachdem nun auch der Bundesrat seine Vorstellungen zur 10. AHV-Revision veröffentlicht hat, liegen fünf mehr oder weniger detaillierte Modelle vor. Alle stellen die Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Mittelpunkt. Bis auf das bundesrätliche Modell streben alle eine Angleichung der Rentenalter an. An der Auflage der Kostenneutralität wird von bürgerlicher Seite her weiterhin festgehalten. Allerdings ist der Bundesrat in seinem Modell nun deutlich davon abgerückt, die Mehrkosten seiner Vorschläge belaufen sich auf 290 Millionen Franken. Eine Annahme der Initiative würde erhebliche zusätzliche Kosten mit sich bringen. Die Realisierung der Gleichheitspostulate der 10. AHV-Revision würde durch die Annahme der Initiative erheblich erschwert.

4.3 Rechtliche Gesichtspunkte

Die Annahme der POCH-Initiative hätte zahlreiche Probleme rechtlicher Natur zur Folge. Einige davon seien hier kurz angedeutet.

Mit der Annahme der Initiative würden die vorgesehenen Rentenalter in der Verfassung verankert. Es wäre in Zukunft nur noch eine Senkung der Altersgrenzen möglich, für eine Erhöhung wäre dagegen wiederum eine Verfassungsänderung notwendig.

Die kurzen Fristen, innert welchen die Rentenalter gemäss den Uebergangsbestimmungen stufenweise herabgesetzt werden müssten, sowie die vielen notwendigen Anpassungen in anderen Bereichen des Sozialversicherungsrechts, erschweren eine rechtzeitige Ueberführung ins Gesetzesrecht. Damit stellt sich die Frage nach der direkten Anwendbarkeit der verfassungsmässig festgesetzten Rentenalter.

Die Tatsache, dass die finanziellen Konsequenzen der Initiative nicht geregelt sind, steht der direkten Anwendbarkeit jedoch nicht entgegen. Das Bundesgericht anerkennt in seiner neueren Praxis verfassungsrechtliche Ansprüche auch dann, wenn dadurch dem betroffenen Gemeinwesen finanzielle Schwierigkeiten erwachsen können.

Der Begriff "Vollrente", wie er im ersten Absatz der Uebergangsbestimmungen verwendet wird, führt zu Schwierigkeiten. Eine Vollrente steht nämlich nur den Rentnern zu, die eine vollständige Beitragsdauer aufweisen. Trifft dies nicht zu, entsteht bloss der Anspruch auf eine Teilrente. Würde man den in der Initiative enthaltenen Begriff so verstehen, hätte dies weitgehende finanzielle Konsequenzen.

4.4 Menschliche Aspekte

Zu diesem Punkt ist festzuhalten, dass der Wunsch nach einer früheren Pensionierung kaum allgemein besteht. Wohl ist in einigen Berufen die Arbeit sehr schwer und mag daher das Bedürfnis nach einer vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit gegeben sein, im allgemeinen jedoch wird in unserem Land die Arbeit nicht unbedingt als ein Uebel angesehen. Für viele wäre eine Pensionierung mit 62 oder 60 ein zu früher, allzu brutaler Einschnitt - gleichsam eine Verurteilung zur Untätigkeit und zu einer gewissen Isolation. Man denke in diesem Zusammenhang nur an den vielzitierten "Pensionierungsschock". Mit einer pauschalen Senkung des Rentenalters werden also sicher auch neue Probleme geschaffen.

Eher zur Mentalität unserer Bevölkerung passend wäre wohl ein System des flexiblen Rentenalters. Auch das würde aber Geld kosten. Bisher konnte hierfür noch keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Von einer flexiblen Gestaltung des Rentenalters nach unten sind die Fälle zu unterscheiden, bei denen die Erwerbsfähigkeit einige Jahre vor Erreichen des Rentenalters beeinträchtigt ist. Diese werden heute teilweise über die Invalidenversicherung gelöst. Für andere berufsspezifische oder persönliche Bedürfnisse kann man heute auch gezielt vorgehen. Dafür ist die berufliche Vorsorge in der 2. Säule geschaffen worden. Das berufliche Vorsorgegesetz sieht denn auch in seinem Artikel 13 vor, dass jede Vorsorgeeinrichtung ihre reglementarischen Bestimmungen so gestalten kann, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht.

4.5 Vergleich mit ausländischen Systemen

Die Tabelle 5 gibt eine Uebersicht über die Regelung der Rentenalter in anderen Ländern. Es zeigt sich, dass sich das Rentenalter zahlreicher ausländischer Systeme weitgehend mit demjenigen unserer AHV deckt, mit dem Unterschied, dass zuweilen ein etwas früherer Bezug der Altersrenten unter entsprechender Reduktion des Betrages der Leistung möglich ist. Für Frauen gibt es in vielen Ländern bereits gleichlautende Regelungen wie sie für die Männer üblich sind. Der Aufschub des Rentenbezugs ist in der Schweiz schon heute möglich, nämlich um bis zu 5 Jahre. Bei einem Aufschub von einem Jahr erhöht sich die Rente um 8,4%, bei einem Aufschub von 5 Jahren um 50%.

Tabelle 5: Vergleich mit ausländischen Systemen

Land	Seit	Männer			Frauen		
		V	N	A	V	N	A
Frankreich	1983	55	65	-	55	65	-
	1984	55	60	-	55	60	-
Italien		-	60	-	-	55	-
Belgien	1967	60	65	70	55	60	65
Oesterreich	1955	60	65	70	55	60	70
Spanien		60	65	-	60	65	-
Schweden	1976	60	65	70	60	65	70
BRD 1)	1973		63/65	67		60/63/65	67
Grossbritannien			65	70		60	65
Schweiz	1972	-	65	70	-	62	67
Irland		-	65	-	-	65	-
Niederlande	1956	-	65	-	-	65	-
Finnland		-	65	70	-	65	70
Norwegen	1966	-	67	-	-	67	-
Dänemark	1965	-	67	70	-	67	70
Kanada							
-Quebec		60	65	70	60	65	70
-übrige		-	65	-	-	65	-
USA	1982	62	65	72	62	65	72
	neu 2)	62	67	70	62	67	70
Japan	1959	-	65	-	-	65	-

Erläuterungen: V= Vorbezugsmöglichkeit, N= Normalrücktrittsalter und A= Aufschubsmöglichkeit

1) Unterschiedliche Bedingungen für gestaffelte frühere Rentenalter

2) Uebergang: Heraufsetzung ein Monat pro zwei Jahre (Ende um 2027)

Quelle: Botschaft vom 17. Juni 1985

5. Schlussfolgerungen

Die Volksinitiative zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen ist überrissen und unverantwortlich. Angesichts des für die AHV immer ungünstigeren Altersaufbaus der Bevölkerung und der ständig steigenden Lebenserwartung verbietet es sich, das Verhältnis zwischen Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten noch weiter massiv zu verschlechtern.

Darüber, wie die Rentenalterssenkung zu finanzieren ist, schweigt die Initiative; die Auswirkungen auf die übrigen Sozialversicherungszweige werden unterschätzt. Die erforderlichen zusätzlichen Lohnprozente sowie die Mehraufwendungen der öffentlichen Hand führen zu einer erheblichen Belastung unserer Volkswirtschaft. Der finanzielle Spielraum für die 10. AHV-Revision wäre zunichte gemacht.

Eine schematische Herabsetzung des Rentenalters vermag weder die eigentlichen Altersprobleme noch die Arbeitsmarktprobleme zu lösen, im Gegenteil: durch den Teuerungsschub ist mit Rationalisierungsmassnahmen zu rechnen, welche die von den Initianten erhofften positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in ihr Gegenteil verkehren würden.

Die Initiative schafft neue Probleme, denn das Bedürfnis nach einer früheren Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kaum allgemein.

Aus diesen Gründen verdient die Initiative "zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen" am 12. Juni 1988 ein klares Nein von Volk und Ständen.

Ein Nein zur POCH-AHV-Initiative

Die Arbeitgeberschaft empfiehlt, die POCH-Initiative zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters abzulehnen. Die verlangte Reduktion des rentenbezugsberechtigten Alters tangiert das gesamte Versicherungssystem und ist wirtschaftlich als völlig untragbar zu qualifizieren. Durch die Zunahme der Rentnerzahl und die gleichzeitige Abnahme der Beitragspflichtigen entstünden allein der AHV jährliche Mehrkosten in Milliardenhöhe, deren Finanzierung höhere Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Bund an die AHV erforderlich machen würden. Dazu kämen in wenigen Jahren noch die Kosten der demographischen Entwicklung.

Die postulierte Herabsetzung des AHV-Rentenalters hätte aber auch Auswirkungen auf das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG). Die Annahme der Initiative würde zu höheren Beiträgen an die Pensionskassen führen.

Die POCH-Initiative stellt die geltende Sozialpolitik in Frage und verunmöglicht die Konsolidierung der bestehenden Sozialversicherungseinrichtungen. Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, zu dessen Zielen die finanzielle Gesunderhaltung unserer Sozialwerke gehört, gibt daher zur POCH-Initiative zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters die Nein-Parole aus.

(Doss.: Nr. 28 - Alters- und Hinterlassenenversicherung)